

versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Empfehlungen des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren aktiv umzusetzen;

17. *bittet* den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit eng in die Umsetzung, die Folgemaßnahmen und die Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und danach einzubeziehen, namentlich auch in die abschließende Überprüfung ihrer Umsetzung im Jahre 2002;

18. *fordert* den Generalsekretär *auf*, neue und wirksame Strategien zur Umsetzung der Empfehlungen der vom 6. bis 8. Mai 1998 abgehaltenen Tagung der Sekretariate der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu erarbeiten;

19. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/92. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika, der dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung vorgelegt wurde¹⁸³,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit seinen Aufgaben nach der Charta der Vereinten Nationen im Sinne vordringlicher konzertierter Bemühungen zur Weiterverfolgung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs auf den Gebieten Konfliktverhütung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergriffen hat, um dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung in Afrika zu fördern,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁸⁴, auf seiner Arbeitstagung 1999 sachbezogene Erörterungen über die Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs abzuhalten und die Tätigkeit der Organe des Systems der Vereinten Nationen zur Umsetzung der die Entwicklung Afrikas betreffenden Initiativen gegebenenfalls zu koordinieren und miteinander abzustimmen,

unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit¹⁸⁵ in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit unterzeichneten Fassung¹⁸⁶, sowie auf die nachfolgenden Resolutionen,

in Anbetracht dessen, daß viele afrikanische Länder im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen der Konferenzen der Vereinten Nationen maßgebliche Fortschritte auf dem Wege zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Herbeiführung eines kontinuierlichen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung erzielt haben,

mit Interesse Kenntnis nehmend von dem Vertrag zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁸⁷, der im Mai 1994 in Kraft trat und mit dem sich die afrikanischen Länder auf die Förderung der regionalen Wirtschaftszusammenarbeit und -integration verpflichtet haben, um den Prozeß des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung zu beschleunigen,

die enge Verbindung *unterstreichend*, die zwischen Frieden, Sicherheit und nachhaltiger Entwicklung besteht,

mit großer Sorge über die Konflikte in Afrika und die immer größere Häufigkeit von Greuelthaten, die gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind, insbesondere soweit Frauen, Kinder und humanitäres Hilfspersonal zum Ziel gemacht werden, sowie über den Einsatz von Kindern als Kombattanten,

feststellend, daß es notwendig ist, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte einzuhalten, sowie daß alle an einem Konflikt beteiligten Parteien für ihre Taten rechenschaftspflichtig sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die gravierenden Auswirkungen von sozioökonomischen Problemen und Herausforderungen wie zunehmende Armut, die HIV/Aids-Pandemie sowie die Schranken, durch die die Diskriminierung von Frauen und Mädchen festgeschrieben wird,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von allen internationalen, regionalen und bilateralen Initiativen zugunsten der Entwicklung Afrikas, namentlich des Aktionsprogramms von To-

¹⁸⁴ Siehe Beschluß 1998/298 des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁸⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 548, Nr. 614 (Teil II).

¹⁸⁶ Ebd., Vol. 1580, Nr. 1044 (Teil II).

¹⁸⁷ A/46/651.

¹⁸³ Ebd.

kio¹⁸⁸, das von der vom 19. bis 21. Oktober 1998 in Tokio abgehaltenen zweiten internationalen Konferenz über die Entwicklung Afrikas verabschiedet wurde und in dem die internationale Gemeinschaft aufgefordert wird, sich erneut zu verpflichten, die Entwicklung Afrikas zu unterstützen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁸³, der mit einem ganzheitlichen Ansatz an die Probleme des Friedens und der Entwicklung in Afrika herangeht, sowie die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *würdigt* das nachdrückliche und weltweite Eintreten des Generalsekretärs für die Entwicklung Afrikas und die Anstrengungen, die er unternimmt, um die internationale Gemeinschaft zur weiteren Unterstützung des Kontinents zu veranlassen und insbesondere das System der Vereinten Nationen, namentlich auch die Bretton-Woods-Institutionen, dazu zu bewegen, die Entwicklung Afrikas koordiniert zu unterstützen;

3. *stellt fest*, daß die wirksame Umsetzung der Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die Schaffung dauerhaften Friedens und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika einen stärkeren und konsequenten politischen Willen seitens der afrikanischen Staaten und der internationalen Gemeinschaft voraussetzt;

4. *fordert* die afrikanischen Länder *auf*, sich weiter um die Schaffung eines förderlichen innerstaatlichen Umfelds für eine nachhaltige Entwicklung zu bemühen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den afrikanischen Ländern erheblich mehr finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Generalsekretärs wirksam umsetzen können, und fordert in diesem Zusammenhang außerdem alle beteiligten Parteien *auf*, zusammenzuarbeiten, um die Qualität und Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, gleichviel aus welcher Quelle, zu verbessern;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sich im Hinblick auf die Hilfe bei der Friedensschaffung in der Konfliktfolgezeit, der Aussöhnung, dem Wiederaufbau und der Entwicklung in Afrika besser miteinander abstimmen, und ersucht den Generalsekretär, auf weitere diesbezügliche Maßnahmen hinzuwirken;

7. *fordert* die Vereinten Nationen und andere zuständige internationale Institutionen *nachdrücklich auf*, auf Antrag der Regierungen in entsprechender Weise dabei behilflich zu sein, die Institutionen zu stärken, damit Transparenz und Rechenschaftspflicht in der öffentlichen Verwaltung sowie gute Staatsführung gefördert werden, und fordert alle Regierungen in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, alle Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und zu achten und die demokratischen Institutionen zu stärken;

8. *fordert* alle Staaten sowie alle anderen in Betracht kommenden Akteure *nachdrücklich auf*, ihre Probleme mit friedlichen Mitteln beizulegen statt nach militärischen Lösungen zu trachten, und zu diesem Zweck gegebenenfalls vorbeugende Diplomatie und vertrauenbildende Maßnahmen zu fördern und Afrika in stärkerem Maße in die Lage zu versetzen, sich an allen Aspekten von Friedenssicherungseinsätzen zu beteiligen, insbesondere durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie zwischen den Vereinten Nationen und subregionalen Organisationen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von den einzelnen Staaten unternommenen Anstrengungen dadurch zu ergänzen, daß sie den afrikanischen Ländern zu Vorzugsbedingungen die Mittel zur Verfügung stellt, die sie für den Kapazitätsaufbau und die Herbeiführung eines beträchtlichen und beständig voranschreitenden Wirtschaftswachstums und einer entsprechenden Entwicklung benötigen;

10. *unterstreicht mit Nachdruck*, wie wichtig ein förderliches Umfeld für Investitionen, insbesondere für ausländische Direktinvestitionen, der Zugang zu den Märkten, eine gute Staatsführung, die Steigerung des Umfangs und der Wirksamkeit der öffentlichen Entwicklungshilfe, die Erarbeitung von Lösungen für untragbare Schuldenlasten, so auch durch Maßnahmen der Schuldenumwandlung, die flexible Handhabung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder und Unterstützung für regionale Zusammenarbeit und Integration als Schwerpunktbereiche sind, die angegangen werden müssen, um in allen afrikanischen Ländern eine nachhaltige Entwicklung zu erzielen und die Partizipation aller afrikanischen Länder an der Weltwirtschaft zu fördern, wie in dem Bericht des Generalsekretärs empfohlen;

11. *ermutigt* die afrikanischen Länder, im Rahmen des Vertrages zur Gründung der afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁸⁷ und anderer ergänzender subregionaler Organisationen und Einrichtungen auch weiterhin die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration zu fördern, und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, diese Anstrengungen zu unterstützen;

12. *ersucht* alle Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den besonderen Problemen von Flüchtlingsfrauen und -kindern, insbesondere soweit sie besonderen Schutzes bedürfen, sowie den Binnenvertriebenen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *unterstützt* die Empfehlung im Bericht des Generalsekretärs, die derzeitigen internationalen und bilateralen Initiativen zugunsten Afrikas miteinander abzustimmen, und bittet die afrikanischen Länder und ihre Partner, während des Tagungsteils für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 1999 des Wirtschafts- und Sozialrats die Prioritäten in der Partnerschaft aufzuzeigen und einzustufen, die jeweiligen Verantwortlichkeiten gegeneinander abzugrenzen und sich in den Schwerpunktbereichen auf realistische und meßbare Ziele zu einigen;

¹⁸⁸ A/53/559-S/1998/1015, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1015.

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Umsetzung der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen vorzulegen;

15. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, zur Vorbereitung der Erörterungen auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung einzusetzen, die die Durchführung dieser Resolution und insbesondere der Empfehlungen überwachen soll, die in dem an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung gerichteten Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika enthalten sind; hierzu wird die Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungen des Wirtschafts- und Sozialrats über diese Angelegenheit ihr Mandat und ihre Arbeitsmodalitäten festlegen.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/93. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/175 vom 18. Dezember 1997, in der sie beschlossen hat, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. April bis zum 31. Dezember 1998 zu verlängern,

unter Berücksichtigung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des achten Menschenrechtsberichts der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala¹⁸⁹,

sowie unter Berücksichtigung des zweiten¹⁹⁰ und dritten¹⁹¹ Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Friedensabkommen von Guatemala,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission¹⁹² und der darin enthaltenen Empfehlungen, die sie besser in die Lage versetzen sollen, den Anforderungen des Verifikationsprozesses bis zum 31. Dezember 1999 angemessen zu entsprechen,

ermutigt durch die Fortschritte und die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Parteien und Bereiche der guatemaltesischen Gesellschaft zur Unterstützung der Friedensabkommen unternommen haben,

nachdrücklich hinweisend auf die Rolle, die die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala im Hinblick

auf die Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala gespielt hat, sowie in Anerkennung der Unterstützung, die sie durch die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca erhalten hat,

in Anerkennung der Unterstützung, welche die internationale Gemeinschaft den aus den Friedensabkommen hervorgegangenen Programmen und Projekten gewährt,

unter Hinweis darauf, daß die Parteien darum ersucht haben, das Mandat der Mission auf denselben Zeitraum anzusetzen wie den Zeitplan für die Umsetzung, Einhaltung und Verifikation der Friedensabkommen¹⁹³, nämlich auf vier Jahre, von 1997 bis 2000,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem zweiten¹⁹⁰ und dem dritten¹⁹¹ Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Friedensabkommen von Guatemala;

2. *nimmt Kenntnis* von dem achten Menschenrechtsbericht der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala¹⁸⁹;

3. *begrüßt* die bei der Umsetzung der Friedensabkommen bisher erzielten Fortschritte, insbesondere die vor kurzem beschlossenen Verfassungsreformen, und betont, daß es gilt, ihre breite Akzeptanz bei dem bevorstehendem Referendum dadurch sicherzustellen, daß die Mechanismen für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse verbessert werden, um eine möglichst breite Beteiligung zu ermöglichen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die in den Friedensabkommen enthaltenen Verpflichtungen auch weiterhin erfüllt werden, insbesondere in Fragen, die als vorrangig gelten, das heißt, daß die für die Konsolidierung des Friedensprozesses bestimmten Haushaltsmittel erhöht und die Probleme im Zusammenhang mit dem Grundbesitz und dem Justizwesen angegangen werden müssen;

5. *fordert* die Parteien *auf*, in vollem Umfang die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte¹⁹⁴ und den anderen Friedensabkommen eingegangen sind, insbesondere diejenigen Verpflichtungen, die in der dritten Phase des Zeitplans für die Umsetzung, Einhaltung und Verifikation der Friedensabkommen (1998-2000)¹⁹³ enthalten sind;

6. *fordert* die Parteien und alle Bereiche der guatemaltesischen Gesellschaft *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin zu den Zielen der Friedensabkommen zu bekennen, insbesondere während der Wahlperiode, und ihre Bemühungen um Konsensbildung, Aussöhnung und Entwicklung weiter zu verstärken

¹⁸⁹ A/52/946.

¹⁹⁰ A/52/757.

¹⁹¹ A/53/421 und Korr. 1.

¹⁹² A/53/288.

¹⁹³ A/51/796-S/1997/114, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/114.

¹⁹⁴ A/48/928-S/1994/448, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.